

Ausfertigung

Amtsgericht München -Registergericht-
Infanteriestr. 5, 80325 München
Telefon: 089/5597-08
Fax: 089/5597-3560



Bei Antwort bitte angeben: Unser Geschäftszeichen
HRB 226715 (Fall 6)

Datum
07.11.2017

In der Handelsregistersache

SKW Stahl-Metallurgie Holding AG, Sitz: München

vertreten durch
Dr. Kay Michel als Vorstand

Antragsteller:

MCGM GmbH, Denninger Str. 130, 81927 München, vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Olaf Marx,

La Muza Inversiones SICAV, S.A., Calle Serrano 71, 28006 Madrid, Spanien,

Johannes Ebert, Karlsbad,

Olaf Gantenbrink, Berlin,

Leptis Magna GmbH, Berlin,

Dr. Roland Göttel, Berlin,

Jochen Becker, Berlin,

Becker Vermögensverwaltungs KG, Berlin,

im Verfahren vertreten durch Rechtsanwälte Graf Kanitz, Schüppen & Partner, Pariser Platz 7, 70173 Stuttgart

Antragsgegner:

SKW Stahl-Metallurgie Holding AG, München,

im Verfahren vertreten durch Rechtsanwalt Gleiss, Lutz, Karl-Scharnagl-Ring 6, 80539 München

wegen Ermächtigung zur Einberufung einer Hauptversammlung

ergeht am 07.11.2017 folgender

Beschluss

Der Vollzug des Antrages auf Ermächtigung zur Einberufung der Hauptversammlung auf wird gemäß §§ 381, 21 Abs. 1 FamFG ausgesetzt.

Gründe:

Die Antragsteller haben mit Schreiben vom 04.10.2017 beantragt, gemäß § 122 Abs. 3 Satz 1 AktG ermächtigt zu werden, eine Hauptversammlung der SKW Stahl-Metallurgie Holding AG München mit der als Anlage beigefügten Tagesordnung einzuberufen.

Mit Schriftsatz vom 05.11.2017 wurde der Antrag dahin gehend abgeändert, dass die Antragsteller ermächtigt werden, sich der durch den Vorstand erfolgten Einberufung der Hauptversammlung 06.12.2017 der SKW Stahl-Metallurgie Holding anzuschließen und dies im Bundesanzeiger bekanntzumachen. Hilfsweise wurde der Antrag vom 04.10.2017 aufrechterhalten.

Das Verfahren ist gem. § 21 FamFG auszusetzen, da nur dadurch ein effektiver Rechtsschutz gewährleistet werden kann. Die Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes stellt einen wichtigen Grund im Sinne des § 21 FamFG dar. Durch die Aussetzung können außerhalb des Verfahrens liegende Umstände (Absetzung/Durchführung der Hauptversammlung vom 06.12.2017), auf die das entscheidende Gericht keinen Einfluss hat, sachgerecht berücksichtigt werden (Münchener Kommentar, Bearbeiter: Pabst, FamFG, 2. Auflage, § 21 Rn.6).

Das Einberufungsverlangen der Antragsteller vom 20.09.2017 gem. § 122 Abs. 1, Abs. 3 AktG ist inhaltlich und formal korrekt. Die Antragsgegnerin erkennt an, dass die Antragsteller zusammen mehr als 10% des Grundkapitals der Gesellschaft halten (Schriftsatz vom 23.10.2017, Seite 7).

Der Vorstand ist dem Einberufungsverlangen der Gesellschaft nachgekommen, indem er eine Hauptversammlung mit den von den Antragstellern vorgegebenen Tagesordnungspunkten für den 06.12.2017 angeordnet hat.

Allerdings ist der Einwand der Antragsteller zu beachten, die Gesellschaft sei zwar formal dem Einberufungsverlangen der Antragsteller gefolgt, habe aber die Möglichkeit die Hauptversammlung jederzeit abzusagen. Dies kann nur dadurch verhindert werden, dass die Antragsteller selbst zur Einberufung ermächtigt werde.

Eine ordentliche Hauptversammlung über das Geschäftsjahr 2016 hat bislang nicht stattgefunden. Die zum 31.08.2017 einberufene Hauptversammlung wurde abgesetzt. Für den 10.10.2017 wurde eine neue Hauptversammlung einberufen. Mit Schreiben vom 08.09.2017 verlangten die Antragsteller die Ergänzung der Tagesordnungspunkte gem § 122 Abs. 2 AktG. Der Vorstand entsprach dem Ergänzungsverlangen, setzte jedoch die Hauptversammlung vom 10.10.2017 ab.

Es ist unerheblich, ob die Entscheidung des Vorstandes die Hauptversammlung vom 10.10.2017 abzusagen nachvollziehbar ist. Faktisch läuft die Absage durch den Vorstand darauf hinaus, das Recht der Aktionäre zu unterlaufen. § 122 AktG ermöglicht die Ausübung der versammlungsgebundener Rechte der Aktionäre (Hüffer/Koch, Aktiengesetz, 12. Auflage, §122, Rn.1), was notwendigerweise voraussetzt, dass eine Hauptversammlung stattfindet. § 122 AktG dient dazu, dass die Aktionäre ihnen wichtige Punkte auf die Tagesordnung der Hauptversammlung setzen lassen können und somit eine Behandlung und Abstimmung der Hauptversammlung über diese Punkte erzwingen können.

Um die vom § 122 AktG vorgesehene Rechtsposition der Minderheitsaktionäre zu schützen, was zugleich ein wichtiger Grund im Sinne des § 21 FamFG ist, ist eine Aussetzung des Verfahrens

notwendig.

Das Gericht kann derzeit dem Antrag nicht stattgeben. Eine Ermächtigung der Antragsteller sich der durch den Vorstand bereits einberufenen Hauptversammlung anzuschließen, sieht § 122 AktG nicht vor. Eine erneute Hauptversammlung mit identischer Tagesordnung einzuberufen, ist erst möglich, wenn die bereits anberaumte Hauptversammlung vom 06.12.2017 abgesetzt wird.

Da einerseits der Vorstand die Möglichkeit hat, eine Hauptversammlung die auf Verlangen der Minderheitsaktionäre einberufen wurde, jederzeit abzusetzen, andererseits § 122 AktG nicht vorsieht, die Minderheitsaktionäre zu ermächtigen sich einer bereits einberufenen Hauptversammlung anzuschließen und dadurch die Absage dieser Hauptversammlung zu verhindern, verhindert dies eine vom der Gesetzesintention nicht vorgesehene Durchsetzung der Rechte der Aktionäre.

Dem kann nur dadurch entgegen getreten werden, in dem das Gericht das Verfahren bis spätestens 07.12.2017 aussetzt .

Antragsgegner und Antragsteller werden hiermit aufgefordert, dem Gericht mitzuteilen, falls die Hauptversammlung vom 06.12.2017 erneut abgesetzt wird bzw am 06.12.2017 durchgeführt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist der Rechtsbehelf der **sofortigen Beschwerde** statthaft.
Sie ist **innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang dieser Entscheidung** unter Angabe des Geschäftszeichens beim **Amtsgericht München, Infanteriestr. 5, 80325 München** oder dem **Oberlandesgericht München, Prielmayerstraße 5, 80335 München** **schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle** einzulegen.

gez.
Schoppa, Richterin am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der
Ausfertigung mit der Urschrift:
München, den 08.11.2017

Steidl, Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle